

Satzung

über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Gemeinde Elsdorf vom 15. Dezember 2004 ¹⁾

Der Rat der Gemeinde Elsdorf hat aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. 06. 2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 646) in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Elsdorf beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die nachstehend aufgeführten Friedhöfe der Gemeinde Elsdorf:

| | | |
|---|------------------------|---|
| a) Gemeindeteil Angelsdorf | - Gemarkung Angelsdorf | Flur 2, Flurstücke 106, 107, 174, 184 |
| b) Gemeindeteil Berrendorf | - Gemarkung Heppendorf | Flur 30, Flurstücke 232, 335, 336, 436, 437, 438, 440 |
| | | Flur 27, Flurstück 998 |
| c) Gemeindeteil Elsdorf (alter Friedhof) | - Gemarkung Elsdorf | Flur 5, Flurstücke 203, 961 |
| | | Flur 12, Flurstück 152 |
| d) Gemeindeteil Elsdorf (neuer Friedhof) | - Gemarkung Elsdorf | Flur 5, Flurstück 1, 166 |
| e) Gemeindeteil Esch | - Gemarkung Esch | Flur 9, Flurstücke 130, 131 |
| f) Gemeindeteil Etzweiler (neu) | - Gemarkung Angelsdorf | Flur 7, Flurstücke 77,78 |
| g) Gemeindeteil Heppendorf | - Gemarkung Heppendorf | Flur 11, Flurstück 63 |
| h) Gemeindeteil Niederembt | - Gemarkung Niederembt | Flur 11, Flurstück 25 |
| i) Gemeindeteil Oberembt | - Gemarkung Oberembt | Flur 14, Flurstücke 44, 99, 102 |

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Gemeinde Elsdorf.
- (2) Die Friedhöfe der Gemeinde Elsdorf dienen grundsätzlich der Beisetzung aller Verstorbenen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, auf Wunsch aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte, Aschen) die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstätte haben.

Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

¹⁾ 1. Änderung durch Satzung vom 14.11.2007 (§ 16 Abs. 1 und 5)

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann durch den Rat für weitere Bestattungen ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (2) Die Schließung sowie die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei der Entwidmung wird in der öffentlichen Bekanntmachung ein Zeitpunkt bestimmt, von dem ab alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte erlöschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch den Bürgermeister festgelegten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Der Bürgermeister kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards u. ä. zu befahren (Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie von zugelassenen Gewerbetreibenden sind hiervon ausgenommen); der Bürgermeister kann hiervon Ausnahmen genehmigen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen Arbeiten auszuführen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören,
 - d) in der unmittelbaren Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) Werbedruckschriften oder sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, zu verteilen,

- f) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Für gewerbliche Unternehmer stehen die der Gemeinde vorbehaltenen Plätze zur Ablegung von Abraum oder Abfall nicht zur Verfügung; die Beseitigung hat auf eigene Kosten zu erfolgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen oder seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen oder Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern, zu lagern oder zu spielen,
 - j) jedes ungebührliche Verhalten,
 - k) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bürgermeisters gewerbsmäßig zu fotografieren.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen sich auf Friedhöfen nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung aufhalten.
- (4) Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die in den Absätzen 1 – 3 getroffenen Anordnungen verstoßen haben, können vom Bürgermeister auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.

§ 6

Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Bürgermeister.
- (2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis 3 t Gesamtgewicht und einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h gestattet.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Der Bürgermeister kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die mitgebrachten Werkzeuge und Materialien sind von den v. g. Plätzen zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Verwarnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstoßen, kann vom Bürgermeister die nach Abs. 1

erforderliche Genehmigung zeitweise oder dauernd entzogen werden. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Bürgermeister anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Der Bürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Beschaffenheit der Säрге und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Beschaffenheit der Gräber

- (1) Die Grabstätten müssen durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein. Ihre Tiefe ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sarges bzw. der Urne
- | | | |
|----|----------------------------|---------|
| a) | bei Kindern unter 5 Jahren | 0,80 m, |
| b) | bei Personen über 5 Jahre | 1,30 m, |
| c) | bei Urnen | 0,50 m |
- unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel liegt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Aufstellen eines Grabcontainers auf seiner Grabstätte für den Aushub eines Nachbargrabes zu dulden, wenn dieser aus Platzgründen nicht an anderer Stelle aufgebaut werden kann. Die Friedhofsverwaltung hat den ursprünglichen Zustand der überbauten Grabstelle wieder herzustellen.

§ 10

Bestattung

Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich von der Leichenhalle aus. Das Friedhofspersonal übernimmt das Ausheben und Zufüllen der Gräber, die Überführung von der Leichenhalle zum Grabe und die Beisetzung.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen wird auf den nachstehenden Friedhöfen wegen der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit wie folgt festgesetzt:

- a) Friedhof Angelsdorf
25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre 15 Jahre,
Erweiterung: 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre 25 Jahre
- b) Friedhof Berrendorf
25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre 15 Jahre,
Erweiterung: 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre 25 Jahre
- c) Friedhof Elsdorf – Alt
30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre 25 Jahre
- d) Friedhof Elsdorf – Neu
20 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre 15 Jahre,

- e) Friedhof Esch
30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre 25 Jahre,
- f) Friedhof Neu-Etzweiler
30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre 25 Jahre,
- g) Friedhof Heppendorf
25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre 15 Jahre,
- h) Friedhof Niederembt
30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5 Lebensjahre 25 Jahre,
- i) Friedhof Oberembt
30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre 25 Jahre.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Ausgrabungen und Umbettungen dürfen grundsätzlich nur Beteiligte (Bürgermeister, Beerdigungsinstitut) zugegen sein.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb desselben Friedhofs nicht zulässig. Umbettungen von Leichen und Aschen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten bedürfen, unbeschadet sonstiger diesbezüglicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung. Diese wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

Umbettungen innerhalb des ersten Jahres der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. Über entsprechende Anträge entscheidet der Bürgermeister.

- (4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde Elsdorf durchgeführt. Der Bürgermeister bestimmt den genauen Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller (Nutzungsberechtigten) zu tragen. Zu den Kosten gehört auch der Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen verursacht werden, soweit sie notwendig aufgetreten sind, es sei denn, dass diese Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Friedhofspersonals beruhen. Schadenersatz ist auch dann vom Antragsteller zu leisten, wenn der Schaden durch die Gemeinde oder deren Beauftragte nur aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstanden ist.
- (6) Lässt sich eine Umbettung nur unter Beschädigung benachbarter Grabstätten, Einrichtungen und Anlagen durchführen, oder lässt sich die Möglichkeit einer derartigen Schädigung nicht ausschließen, ist die Umbettung nur zulässig, nachdem zuvor die Einwilligung der Betroffenen sowie ein genügendes Haftungsanerkennnis nachgewiesen worden sind.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters in Wahlgrabstätten umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Elsdorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) In einstelligen Grabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter gemeinsam in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) anonyme Reihengrabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten, einschl. Familiengrabstätten (drei- und mehrstellig),
 - d) Urnenreihengrabstätten,
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenwahlgrabstätten,
 - g) Gemeinschaftsgrabstätten,
 - h) Ehrengrabstätten,
 - i) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.
- (4) Die Lage der einzelnen Grabstättenarten wird in den Belegungsplänen festgelegt. Diese werden für jeden Friedhof aufgestellt.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte.
- (6) Anonyme Grabstätten werden als Rasenfläche angelegt. Umbettungen aus diesen Grabstätten sind ausgeschlossen.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die nächsten Angehörigen des Bestatteten – und zwar in der Reihenfolge des § 15 Abs. 3 - haben für die Dauer der Ruhezeit das Recht der Entscheidung über die Art der Gestaltung und Pflicht zur Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung.

- (3) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabfelder für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
 - b) Reihengrabfelder für Personen über 5 Jahre,
 - c) Reihengrabfelder für anonyme Bestattungen.
- (4) Reihengräber haben folgende Maße:
- a) für Kinder bis 5 Jahre
Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m,
 - b) für Personen über 5 Jahre
Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m, Abstand: 0,40 m.
 - c) für anonyme Bestattungen
Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m.
- (5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte auch die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (wenn ein Elternteil diese Bestattungsform wünscht) zusammen mit einem Familienangehörigen sowie die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (6) Reihengräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Feldaufrufs zu unterhalten. Kommt der Nutzungsberechtigte nach vorheriger schriftlicher Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Bürgermeister in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen. Der Bürgermeister kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit der Verantwortliche schriftlich unter Fristsetzung darauf hingewiesen wurde. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Geschieht dies nicht, so können diese Grabstätten ohne Entschädigung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt ein Hinweis an der Grabstätte.
- (7) Auf das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird rechtzeitig (ca. 8 Wochen vorher) durch einmalige öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld aufmerksam gemacht. Nicht fristgerecht abgeräumter Grabaufwuchs bzw. nicht entferntes Zubehör gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Bei der Rückgabe von Reihengräbern vor Ablauf der Ruhefrist kann eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Gebühr nicht erfolgen.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird (der Personenkreis ergibt sich aus Abs. (3)). Wahlgräber können nur in den zur Beisetzung anstehenden Feldern erworben werden.

- (2) Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Es wird erworben durch Aushändigung der Verleihungsurkunde. Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich neben dem Recht aus Abs. (3) die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber nach Möglichkeit für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) die Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft der unter Buchst. c), d), e), g) und h) genannten Personen,
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis e), g) bis h) und j) wird die älteste Person Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung zu Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsfrist nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Wahlgräber sind spätestens drei Monate nach der ersten Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zu unterhalten. Kommt der Nutzungsberechtigte nach vorheriger schriftlicher Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Bürgermeister in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Bürgermeister kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit der Verantwortliche schriftlich unter Fristsetzung darauf hingewiesen wurde. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Geschieht dies nicht, so können diese Grabstätten ohne Entschädigung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden.
- (6) Das Nutzungsrecht kann durch Genehmigung des Bürgermeisters gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Genehmigung geltenden Gebühr grundsätzlich nur für die Dauer von 10 oder 20 Jahren verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Das Nutzungsrecht muss verlängert werden, wenn im Zeitpunkt einer anstehenden Bestattung feststeht, dass die Ruhefrist nach § 11 wegen

der noch verbleibenden Restdauer des Nutzungsrechtes am Wahlgrab nicht eingehalten werden kann. Handelt es sich bei dem Wahlgrab um ein Doppelgrab oder um eine mehrstellige Familiengrabstätte, so muss das Nutzungsrecht für die Doppelwahlgrabstätte bzw. für das ganze Familiengrab verlängert werden, weil diese Grabstellen eine Einheit darstellen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes müssen die Grabstellen abgeräumt werden. Sind die Nutzungsberechtigten bekannt, so sind sie zu benachrichtigen; andernfalls genügt ein Hinweis an dem betreffenden Gräberfeld bzw. der Grabstätte. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der Bürgermeister über die Grabstätten anderweitig verfügen. Nicht abgeräumtes Grabzubehör geht dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Auch Entschädigung für Grabaufwuchs wird nicht gewährt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 3 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Wahlgrabstätten sind 2,00 m lang. Die Breite beträgt bei einstelligen Wahlgrabstätten 0,80 m, bei mehrstelligen Wahlgrabstätten erhöht sich die Breite um jeweils 1,20 m je Grabstätte.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten auf Antrag die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

Die Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes ist zurückzugeben. Sollte diese nicht mehr vorhanden sein, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen. Soll die Grabstätte in begründeten Ausnahmefällen von der Gemeindeverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden, sind die hierfür anfallenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 16

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschenreste können unbeschadet des § 15 Abs. (1) beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme von belegten Reihengrabstätten.

| | | |
|-------------------------|--|---------------|
| <u>Belegung:</u> | in Urnenreihengrabstätten | 1 Aschenurne |
| | in zweistelligen Urnenwahlgrabstätten bis zu | 2 Aschenurnen |
| | in vierstelligen Urnenwahlgrabstätten bis zu | 4 Aschenurnen |

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschenurne zugewiesen werden.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage nach den gegebenen Möglichkeiten mit dem Erwerber ausgewählt und bestimmt wird.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Urnengrabstätten haben folgende Maße:
- | | | |
|----|--------------------------------------|--|
| a) | Urnenreihengrabstätten: | Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m, Abstand: 0,30 m |
| b) | Urnenwahlgrabstätten zweistellig: | Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m, Abstand: 0,30 m |
| c) | Urnenwahlgrabstätten vierstellig: | Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m, Abstand: 0,30 m |
- (6) Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,75 m.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Urnenreihengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Urnenwahlgrabstätten die für Wahlgrabstätten entsprechend.
- (8) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern die Frist nicht verlängert, so hat der Bürgermeister das Recht, die Urnen zu entfernen. Sie sind an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben. § 15 Abs. (5) letzter Satz findet entsprechende Anwendung.
- (9) Dem Bürgermeister ist vor der Beisetzung eine Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 17

Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen können im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten Gemeinschaftsgrabstätten mit mindestens 20 Einzelgrabstätten eingerichtet und klösterlichen, karitativen oder ähnlichen Gemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand zugewiesen werden. Die Grabstätten sind in der Größe der Wahlgräber anzulegen. Das Nutzungsrecht wird auf 50 Jahre verliehen. § 15 Abs. (5) findet entsprechende Anwendung.
- (2) Auf den Gemeinschaftsgrabstätten ist nur die Errichtung eines gemeinschaftlichen Grabmales gestattet. Die Einzelgräber können jedoch einheitlich durch einfache Steine oder Kreuze bezeichnet werden. Die Gemeinschaftsgrabstätte ist als geschlossene Anlage gärtnerisch einheitlich zu gestalten.
- (3) In den Gemeinschaftsgräbern dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft bestattet werden. Der Kreis der Berechtigten ist in der Verleihungsurkunde zu bestimmen.

§ 18

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden durch den Rat der Gemeinde Elsdorf verliehen. Sie werden von der Gemeinde Elsdorf angelegt und unterhalten. Änderungen irgendwelcher Art dürfen von den Angehörigen an diesen Grabstätten weder veranlasst noch selbst vorgenommen werden. Die in Ehrengrabstätten bestatteten Personen haben dauerndes Ruherecht.

§ 19

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01. 07. 1965 – BGBl. I. S. 589 – in der jeweils gültigen Fassung.

V. Gestaltung der Grabstätten

A. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 20

Beachtung der Würde des Friedhofes

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Bürgermeister in diesem Fall die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In diesem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Wird die Aufforderung nicht fristgerecht befolgt oder liegt Gefahr im Verzuge vor, geschieht das weitere Vorgehen nach Maßgabe des jeweils gültigen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. In schwerwiegenden Fällen oder wenn der Verantwortliche nicht zu ermitteln ist, können Grabstätten – ohne dass die Ruhezeit der Toten davon betroffen würde – mit Ausnahme des Grabmals abgeräumt, eingeebnet, eingesät und bei Wahlgrabstätten zusätzlich das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.

§ 21

Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen verkehrssicher anzulegen und zu erhalten. Insbesondere dürfen durch ihren Zustand weder ihre Umgebung noch andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dem gemäß sind Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen entsprechend den diesbezüglich allgemeinen anerkannten Regeln so aufzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

- (2) Werden durch den Zustand einer Grabstätte, insbesondere durch den Zustand des Grabbeetes, eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage, ihre Umgebung, andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen gefährdet oder beeinträchtigt, muss der für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortliche sofort die erforderliche Abhilfe schaffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach oder liegt Gefahr im Verzuge vor, gilt § 20 Abs. (3).
- (3) Der für den Zustand der Grabstätte Verantwortliche haftet für jeden Schaden, den er durch schuldhafte Verletzung der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen verursacht.

B. Grabmale, Einfriedigungen, bauliche Anlagen

§ 22

Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet sonstiger Erlaubnis nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters gestattet; sie dürfen erst nach Erhalt der Genehmigung errichtet werden. Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen eine Beschreibung und Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung im Maßstab 1 : 10. Aus der Beschreibung und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

Außerdem ist die genaue Lage des Grabes (Friedhof, Feld, Grab-Nummer) sowie das genaue Sterbedatum anzugeben.

- (2) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Nutzungsberechtigte einer Aneignung gemäß § 958 BGB von Grabmalen usw. durch die Gemeinde zustimmt, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechtes Grabmale und Zubehör nicht in dem in dieser Satzung bestimmten Zeitraum entfernt. Die Bestimmung (Aneignungsrecht nach Fristablauf) gilt sinngemäß auch für § 14 Abs. (5) und § 15 Abs. (5) dieser Satzung.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Provisorische Grabmale und Einfassungen (z. B. aus Holz, Metall) dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Fundamentierung

- (1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass seine Fundamentierung spätere Beerdigungen nicht behindert.
- (2) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks sowie einschlägiger Vorschriften so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26

Entfernung

- (1) Die in § 22 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung des Bürgermeisters entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind Grabmale, Einfriedigungen und bauliche Anlagen von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nicht innerhalb von 3 Monaten, erfolgt die Abräumung auf Kosten der Berechtigten durch die Gemeinde Elsdorf. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen besteht nicht.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und Einfassungen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Gemeindeverwaltung die Zustimmung zur Entfernung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 27

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen so gestaltet und so an die Umgebung angepasst werden, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewährt wird. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und entsprechend dieser Satzung zu entsorgen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Blumen und Kränze auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet.
- (4) Für anfallenden Abfall sind die differenzierten Abfallbehältnisse entsprechend zu nutzen.

C. Grabbeete

§ 28

Anlegung von Grabbeeten

- (1) Die Grabbeete sind entsprechend der Größe der Grabstätten anzulegen.
- (2) Die Höhe der Grabbeete über Erdoberkante soll bis 0,10 m betragen.
- (3) Die Abstandsflächen zwischen den Grabstätten sind von den Unterhaltungspflichtigen der angrenzenden Grabstätten zu unterhalten.
- (4) Die Grabbeete werden in der Regel mit einer grünen Einfassung in einer Höhe bis zu 20 cm oder mit einer durchgehenden Einfassung aus Naturstein umgeben. Durchgehende Einfassungen aus Naturstein dürfen höchstens 10 cm breit sein und nicht mehr als 6 cm über der Erdoberfläche verlegt werden. Ferner sind Einfassungen aus Naturbruchsteinen zugelassen, die jedoch mit dem Charakter des Grabmales in Einklang stehen müssen.
- (5) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Sie dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Werden durch den Zustand des Grabbeetes andere Grabstätten oder die Umgebung etc. gefährdet oder beeinträchtigt, muss der für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortliche unverzüglich die erforderliche Abhilfe schaffen.
- (6) Das Bestreuen der Grabstätten und der Abstandsflächen mit Kies oder Gesteinsplitt sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen usw.) zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

VI. Leichenhalle

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen, die nach Ausstellen der Todesbescheinigung durch den Arzt unverzüglich dorthin zu überführen und aufzubewahren sind. Die Unterbringung der Leichen hat in dem dafür vorgesehenen Raum zu erfolgen. Der Sarg ist auf den entsprechenden Aufbau zu stellen.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen

Räumen und die Besichtigung der Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (4) Leichen sind, außer bei Unfällen oder sonstigen zwingenden Gründen, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr einzuliefern.
- (5) Die Ausschmückung der Leichenhalle kann sowohl durch den Bestatter als auch durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten für die Nutzung und Reinigung der Leichenhalle werden in jedem Fall berechnet.
- (6) Für die Überführung der Toten von der Leichenhalle zum Bestattungsplatz werden Sargträger grundsätzlich von der Gemeinde gestellt.
- (7) Jede Aufbewahrung von Leichen, die nicht in der Gemeinde Elsdorf bestattet werden, ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und wird berechnet, wenn die Aufbewahrungsdauer 24 Stunden überschreitet.
- (8) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch Dritte, höhere Gewalt oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Gebühren

Gebühren werden nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 3 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 6 Abs. 5 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert bzw. die gewerblichen Geräte in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 nicht unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles anmeldet,

- e) den Ort und die Zeit der Bestattung ohne vorherige Zustimmung des Bürgermeisters festsetzt (§ 7 Abs. 4),
- f) Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt,
- g) entgegen § 22 Abs. 1 und 4 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt bzw. provisorische Grabmale und Einfassungen länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet,
- h) Grabmale entgegen § 25 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Elsdorf vom 23. 10. 1989 über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. 06. 1996 außer Kraft.